Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Empirische Bildungsforschung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2022

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2022/2022-34.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. September 2026 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-69.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich 3
§ 30 Prüfungsausschuss 3
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer 3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen 4
§ 33 Ziele des Studiums 4
§ 34 Struktur des Studienganges 5
§ 35 Module und Modulprüfungen 5
§ 36 Modul Masterarbeit 7
§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung 8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29
Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) [1]Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. [2]Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30
Prüfungsausschuss

(1) [1]Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung gehören vier Mitglieder an, die von den Fakultätsräten der Fakultäten Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. [2]Die Fakultät Humanwissenschaften und die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften entsenden jeweils zwei Mitglieder in den Prüfungsausschuss. [3]Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. [4]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. [5]Wiederwahl ist möglich.

(2) [1]Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. [2]Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. [3]Wiederwahl ist zulässig.

§ 31
Studienbeginn und Studiendauer

[1]Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. [2]Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32
Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Der Zugang zum Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. [2]Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in den Fachrichtungen Psychologie, Erziehungswissenschaft, Soziologie oder einem anderen bildungswissenschaftlichen Schwerpunkt. [3]Nachzuweisen sind ferner Kenntnisse aus Modulen mit empirisch-bildungswissenschaftlicher Ausrichtung im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten und der quantitativen empirischen Methoden der Sozial- oder Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten.

(2) [1]Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. [2]Der qualifizierende Abschluss gemäß Abs. 1 muss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. [3]Die Kenntnisse gemäß Abs. 1 Satz 3 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. [4]Erfolgt der jeweilige Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. [5]Die Exmatrikulation wird im Falle des Satz 2 am Ende des ersten Semesters und im Falle des Satz 3 am Ende des zweiten Semesters wirksam.

§ 33
Ziele des Studiums

[1]Der Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. [2]Der Masterstudiengang vertieft Schwerpunktsetzungen in den Bereichen „Lernumwelten“, „Forschungsmethoden“, „Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung“ sowie „Bildungssoziologie“. [3]Der Studiengang soll Schlüsselqualifikationen vermitteln und so die Beschäftigungsbefähigung der Absolventen verbessern. [4]Hierzu gehört besonders die Befähigung zur selbständigen Wissensaneignung. [5]Der Studiengang trägt zur Qualifikation für Berufsfelder im Bereich der Bildungsadministration und Bildungsforschung, in Panel- und Large-Scale Assessments, in Landesinstituten zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen, im Bereich Bildungscontrolling und Diagnostik, sowie zu Interventionen- und Evaluationen im Bildungsbereich bei. [6]Je nach Ausrichtung wird auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

§ 34
Struktur des Studienganges

Für den Erwerb des Grades Master of Science im Studiengang Empirische Bildungsforschung sind aufbauend auf einem Modul zu den Perspektiven der Empirischen Bildungsforschung Module in vier Modulgruppen sowie das Modul Masterarbeit im Umfang von insgesamt 120 ECTS durch die zum Bestehen der jeweiligen Module vorausgesetzten Modulprüfungen nachzuweisen.

§ 35
Module und Modulprüfungen

(1) Die einzelnen Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden.

(2) Als einführendes Modul ist zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Perspektiven der Empirischen Bildungsforschung	P	Portfolio (unbenotet)	3

(3) [1]In den nachfolgend genannten Modulgruppen sind Basismodule zu absolvieren. [2]In zwei dieser Modulgruppen sind nach Wahl der oder des Studierenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt mindestens 27 ECTS zu absolvieren:

1. [1]In der Modulgruppe **Lernumwelten** sind Basismodule im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Allgemeine Pädagogik - Basismodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität	WP	schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik - Basismodul II: Pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen	WP	schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik - Basismodul III: Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung	WP	schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik - Vertiefungsmodul für das Nebenfach	WP	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	9
Lernumwelten: Basismodul B	WP	schriftliche Hausarbeit	15

[2]Für die Module

- Allgemeine Pädagogik - Basismodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität
- Allgemeine Pädagogik - Basismodul II: Pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen

- Allgemeine Pädagogik - Basismodul III: Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung
- Allgemeine Pädagogik - Vertiefungsmodul für das Nebenfach

gelten die Bestimmungen der geltenden Fassung der Studien- und Fach-prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

[3]Erfolgt eine Vertiefung in dieser Modulgruppe, ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfung**	**ECTS**
Lernumwelten: Vertiefungsmodul	WP	schriftliche Hausarbeit	15

2. [1]In der Modulgruppe **Forschungsmethoden** sind folgende Basismodule zu erbringen:

Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfung**	**ECTS**
MSSR-B1 Research Design	P	schriftliche Prüfung	6
Forschungsmethoden: Analysis Design	P	mündliche Prüfung	9

[2]Weitere Module können als Vertiefung erbracht werden. [3]Wählbar sind noch nicht belegte Module der Modulgruppe B Methods of Empirical Social Research des Masterstudiengangs Sociology and Social Research der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß der für diesen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung im Umfang von mindestens 12 ECTS sowie folgendes Modul:

Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfung**	**ECTS**
Forschungsmethoden: Vertiefungsmodul	WP	mündliche Prüfung	15

3. [1]In der Modulgruppe **Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung** ist ein Basismodul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	**P/WP**	**Modulprüfung**	**ECTS**
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung Basismodul A	WP	schriftliche Prüfung	15
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung Basismodul B	WP	mündliche Prüfung	15
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung Basismodul C	WP	mündliche Prüfung	15

[2]Erfolgt eine Vertiefung in dieser Modulgruppe, ist eines der folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung: Vertiefungsmodul A	WP	mündliche Prüfung	15
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung: Vertiefungsmodul B	WP	mündliche Prüfung	15

4. [1]In der Modulgruppe **Bildungssoziologie** sind zwei der im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Empirische Bildungsforschung ausgewiesenen Module des Masterstudiengangs Sociology and Social Research der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Umfang von jeweils 6 ECTS gemäß der für diesen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung als Basismodul zu absolvieren. [2]Erfolgt eine Vertiefung in dieser Modulgruppe, ist das Modul MSSR-D1.1: Research Seminar des Masterstudiengangs Sociology and Social Research der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß der für diesen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung zu absolvieren.

(4) [1]Studierende, die im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten in den Modulgruppen gemäß Abs. 3 Nr. 1 bis 4 Vertiefungsmodule im Umfang von weniger als 30 ECTS erbringen, absolvieren folgendes Modul:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Spezialisierung in der Empirischen Bildungsforschung	WP	Portfolio (unbenotet)	3

[2]Durch die freie Kombination der Modulformate kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(5) [1]Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. [2]Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung muss die bestandene Teilprüfung nicht wiederholt werden. [4]Wiederholungsprüfungen sind zu einem von der oder dem Studierenden gewählten regulären Prüfungstermin abzulegen.

§ 36
Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS erbracht worden sind.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium spätestens innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) [1]Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. [2]Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens drei Monate verlängert werden.

(5) [1]Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. [2]Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend von den beiden Gutachtenden mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. [3]Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit zu unterschiedlichen Bewertungen, wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) [1]Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft. [2]Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an den Fakultäten Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-38.pdf) zuletzt geändert durch siebte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an den Fakultäten Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. August 2018 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-38.pdf) außer Kraft.

(2) [1]Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vor Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Prüfungs- und Studienordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2022.

Bamberg, 31. März 2022

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2022 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2022.